

Erläuterungen zur Förderung von Amateurkunstvereinigungen

Über das Kulturförderdekret werden die Amateurkunstvereinigungen bezuschusst.

Wer kann wie gefördert werden?

Das Dekret sieht die folgenden Förderinstrumente vor:

1. Organisation der Einstufungswettbewerbe für die Bereiche Musik, Tanz und Theater.
2. Auftrittsförderung für erfolgreich eingestufte Vereine
3. Funktionszuschuss für Amateurkunstvereinigungen „mit besonderer künstlerischer Auszeichnung“
4. Förderung von Jubiläumsfeierlichkeiten von Amateurkunst- und Folklorevereinigungen
5. Förderung von Auftrittsfahrten
6. Förderung eines Amateurkunstverbands

I. Einstufungswettbewerbe für Amateurkunstvereinigungen

Die DG hält Einstufungswettbewerbe in den Sparten Musik, Tanz und Theater ab.

In der Sparte Musik werden Einstufungen für Musikvereine, Instrumentalensembles, Chöre und Vokalensembles sowie Kinder- und Jugendchöre organisiert. Jeder Verein kann sich seinen Leistungen entsprechend für eine Kategorie seiner Wahl anmelden.

Im Musikbereich werden Einstufungstage organisiert, an denen alle Vereine einer bestimmten Sparte im direkten Vergleich nach Kategorien gruppiert teilnehmen. Die Vereine treten vor der Jury auf und bieten ihre Werke dar. Hingegen für Tanz und Theater besuchen die Juroren öffentliche Auftritte der Vereine, sitzen im Publikum und verschaffen sich auf diese Weise einen Eindruck von der künstlerischen Leistung des Vereins.

1.1. Förderbedingungen

Wer kann sich für die Einstufung anmelden?

Um an der Einstufung teilnehmen zu können, muss der Verein:

- seinen Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben und seine hauptsächlichen kulturellen Aktivitäten dort durchführen;
- eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten (VoG) sein;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- in den Genuss der Basisförderung einer der neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft kommen.

1.2. Teilnahme an Einstufung

Was muss der Verein tun?

Im Musikbereich werden für die jeweiligen Sparten unterschiedliche Einstufungen organisiert:

- Musikvereine: 08.-09.11.2014 im Triangel in St. Vith

- Spielmannszüge und Kammermusik: 25.04.2015 in der Sport- und Festhalle Kettenis
- Ensembles: 25.-26.04.2015 im Jünglingshaus in Eupen (Volksmusik und Big-Bands)
- Kinder- und Jugendchöre: 09.05.2015 im Garnstock in Eupen
- Gesangsvereine: 07.-08.11.2015 im Triangel in St. Vith

Die Einstufungen werden in Zusammenarbeit mit dem Amateurkunstverband „Födekam“ organisiert. Ein Jahr vor der Einstufung wird ein öffentlicher Aufruf gestartet. Darüber hinaus werden die Vereine der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom Kulturdienst des Ministeriums angeschrieben. Jeder Verein entscheidet selber, ob und in welcher Kategorie er an der Einstufung teilnehmen möchte.

Gemeinsam mit dem anerkannten Amateurkunstverband werden Vorschriften zu den Einstufungen erstellt. Zur Bewertung der Vereine wird eine Fachjury einberufen, die die aufzuführenden Werke aussucht beziehungsweise auf ihre Eignung für den Einstufungswettbewerb hin untersucht. Am Tag der Einstufung nimmt die Fachjury auch die Bewertungen vor und bestimmt, ob ein Verein in der angestrebten Kategorie erfolgreich war oder nicht. Das Einstufungsergebnis in der Sparte Musik ist für einen Zeitraum von 4 Jahren gültig.

Hingegen für Tanz und Theater besuchen die Juroren öffentliche Auftritte der Vereine, sitzen im Publikum und verschaffen sich auf diese Weise einen Eindruck von der künstlerischen Leistung des Vereins. Die Einstufungsergebnisse für den Tanz sind vier Jahre lang gültig, die für den Bereich Theater ein Jahr lang. Daher müssen die Theatervereine sich jährlich bis zum 15.09. für die Einstufung anmelden.

1.3. „Auftritte im Auftrag“

Welche Zuschüsse kann mein Verein bekommen?

Die erfolgreich eingestuften Amateurkunstvereinigungen erhalten vier Jahre lang eine Auftrittsförderung der DG, die so genannten „Auftritte im Auftrag“. Im Falle der Theatervereine nur ein Jahr lang. Pro Kategorie und Sparte ist festgelegt, wie viele Auftritte ein Verein pro Jahr absolvieren kann und wie hoch das Honorar liegt. Hier die entsprechenden Übersichtstabellen:

MUSIK

Musikvereine, Orchester der Unterhaltungs- und Volksmusik, Big Bands, Spielmannszüge		
Kategorie	Auftritte/Jahr	Zuschuss pro Auftritt
Mit besonderer künstlerischer Auszeichnung	5	1.000,00
Höchststufe	4	877,00
Ehrendivision	3	877,00
Exzellenzklasse	2	877,00
1. Kategorie	2	627,00
2. Kategorie	1	577,00
3. Kategorie	1	457,00
Kammermusikensembles		
<i>Neben dem künstlerischen Leiter mindestens 4 und höchstens 6 aktive Mitglieder</i>		

Kategorie	Auftritte/Jahr	Zuschuss pro Auftritt
Mit besonderer künstlerischer Auszeichnung	5	600,00
Höchststufe	4	576,00
Ehrendivision	3	576,00
Exzellenzklasse	2	576,00
1. Kategorie	2	426,00
2. Kategorie	1	376,00
3. Kategorie	1	296,00
Chöre und Vokalensembles		
Kategorie	Auftritte/Jahr	Zuschuss pro Auftritt
Mit besonderer künstlerischer Auszeichnung	5	1.000,00
Exzellenzklasse	3	743,00
1. Kategorie	2	593,00
2. Kategorie	1	543,00
3. Kategorie	1	443,00
Kinder und Jugendchöre		
Kategorie	Auftritte/Jahr	Zuschuss pro Auftritt
Kategorie A	3	500,00
Kategorie B	1	500,00

TANZ

Kategorie	Auftritte/Jahr	Zuschuss pro Auftritt
1	3	500 Euro
2	1	500 Euro

THEATER

Kategorie	Auftritte/Jahr	Zuschuss pro Auftritt
1	2	870 Euro
2	2	800 Euro
3	1	800 Euro

Formular :
Auftritte im
Auftrag
Fahrkosten

Darüber hinaus können die Vereine der Kunstsparte Musik eine Entschädigung für Fahrtkosten erhalten: maximal 250 Euro für Busfahrten von mindestens 50 km pro Auftritt. Für Kammermusikensembles beträgt diese Fahrtkostenentschädigung maximal 50 Euro. Für Tanz- und Theatervereine beträgt die Entschädigung 130 Euro für Busfahrten von mindestens 50 km pro Auftritt.

Wie erhalte ich meinen Zuschuss?

Den eingestufteten Amateurkunstvereinigungen werden die Auftrittspauschalen eines Jahres als Pauschale im Februar ausbezahlt. Die DG geht quasi 2014 in Vorkasse, indem sie die Gesamtsumme der möglichen Auftritte in einem Betrag auszahlt.

<u>Beispiel:</u>	<u>Kategorie</u>	<u>Anzahl Auftritte</u>	<u>Zuschuss</u>	
	<u>Gesamtpauschale</u>			
Musikvereine	1. Kategorie	2	627 EUR	1.254 EUR
Spielmanszüge	1. Kategorie	2	627 EUR	1.254 EUR
Kammermusik	1. Kategorie	2	426 EUR	846 EUR
Gesangvereine	1. Kategorie	2	593 EUR	1.186 EUR

Formular:
Bestätigung
Auftritte im
Auftrag

Ab 2014 müssen daher auch keine Formulare mehr zur Beantragung eines Auftritts mit Unterstützung der DG im Vorfeld eingereicht werden. Erst im Jahr danach müssen die eingestuften Vereine bis zum 31.01.2015 Belege einreichen, die ihre Auftritte aus dem Jahr 2014 bestätigen. Absolviert ein Verein in einem Jahr nicht genügend Auftritte, wird das nicht absolvierte Konzert von der Pauschale des nächsten Jahrs abgezogen. Bis zum 31. Januar ist auch der Nachweis von Fahrtkosten einzureichen. Diese werden nach Überprüfung der entsprechenden Belege im nachfolgenden Kalenderjahr ausgezahlt. Für die Theatervereine läuft diese Frist bis zum 31. Mai.

Welche Auftritte können als „Auftritte im Auftrag“ anerkannt werden?

Als „Auftritte im Auftrag“ gelten allgemein Auftritte bei Veranstaltungen. Zudem müssen:

1. die Veranstaltungen öffentlich zugänglich sein;
1. die Veranstaltungen aus dem Anlass zum Darbieten kultureller Auftritte organisiert sein;
2. die Veranstaltungen gemeinnützig und nicht kommerziell ausgerichtet sein;
3. die Auftritte eine gewisse Mindestdauer besitzen.

Die Gestaltung von Messfeiern ist nur für Chöre, Vokalensembles sowie Kinder- und Jugendchöre eine annehmbare kulturelle Aktivität. Zudem muss die Amateurkunstvereinigung zusätzlich zur Messfeier vor oder nach der Messfeier ein Konzert geben.

Treten mehrere Amateurkunstvereinigungen gemeinsam oder nacheinander bei derselben Veranstaltung auf, kann diese Veranstaltung von allen auftretenden Vereinigungen als „Auftritt im Auftrag“ eingereicht werden.

1.4. Musik: Die besondere künstlerische Auszeichnung

Mit Ausnahme der Kinder- und Jugendchöre können Amateurkunstvereine aus dem Bereich Musik das Prädikat „mit besonderer künstlerischer Auszeichnung“ erhalten. Dazu müssen die Vereine in der höchsten Kategorie mindestens 90% erreicht haben. Vereine mit diesem Prädikat erhalten von der DG zusätzlich zu den Auftritten im Auftrag einen Jahreszuschuss. Im Einzelnen gibt es die folgenden Zuschüsse:

- 5 Auftritte im Auftrag mit einem Zuschuss von jeweils 1.000 Euro
- Ein Zuschuss von 75 % der Ausgaben für die Besoldung des künstlerischen Leiter
- Ein Zuschuss von 60 % der Ausgaben für die Organisation von Veranstaltungen
- Ein Zuschuss von 50 % der Ausgaben für Sekretariat, Werbung, Versicherung und Beiträge an Verbände
- Ein Zuschuss von 50 % der Ausgaben für Fahrtkosten anlässlich von Auftritten im Ausland

- Ein Zuschuss von 50 % der Ausgaben für den Ankauf von Notenmaterial.

Der Jahreszuschuss wird immer erst im nächsten Kalenderjahr gezahlt. Um diesen Jahreszuschuss zu erhalten, müssen die Vereine bis zum 31. März des nächsten Jahres einen entsprechenden Antrag und die entsprechenden Belege einreichen.

II. Förderung von Jubiläumsfeierlichkeiten von Amateurkunst- und Folklorevereinigungen

Ihr Verein hat ein Jubiläum und das möchten Sie feiern? Stellen Sie einen Antrag auf Förderung beim Ministerium der DG!

Welche Jubiläen werden von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstützt?

Für Amateurkunst- und Folklorevereinigungen können folgende Jubiläen mit der entsprechenden Summe unterstützt werden:

25 Jahre	250 Euro
50 Jahre	500 Euro
75 Jahre	750 Euro
100 Jahre	1.000 Euro
125 Jahre	1.250 Euro
150 Jahre	1.500 Euro
175 Jahre	1.750 Euro
200 Jahre	2.000 Euro

Für Karnevalsvereinigungen können nachstehende Jubiläen mit der entsprechenden Summe unterstützt werden:

3 x 11 Jahre	333 Euro
5 x 11 Jahre	555 Euro
7 x 11 Jahre	777 Euro
9 x 11 Jahre	999 Euro
11 x 11 Jahre	1.210 Euro
13 x 11 Jahre	1.430 Euro
15 x 11 Jahre	1.650 Euro
17 x 11 Jahre	1.870 Euro

Einen Antrag können alle Vereine stellen, die in den Genuss der Basisförderung seitens einer der Gemeinden Der DG kommt.

Was muss ich tun, um eine Förderung für das Jubiläum meines Vereins zu erhalten?

Stellen Sie einen Antrag in dem Sie Ihr Vorhaben beschreiben. Geben Sie Auskunft über den Inhalt Ihrer Feierlichkeiten, die Dauer, das Zielpublikum und die diesbezügliche Werbung. Fügen Sie dem Antrag einen Nachweis bei, der die Dauer des Bestehens des Vereins belegt. Dies kann ein Zeitungsartikel, das Protokoll einer Gründungsversammlung oder Ähnliches sein.

Spätestens ein Monat bevor die Feierlichkeiten stattfinden, müssen Sie diesen Antrag im Ministerium der DG, Gospertstraße 1, 4700 Eupen einreichen.

Was muss ich nach Beendigung der Jubiläumsfeierlichkeiten tun?

Damit der Ihnen gewährte Zuschuss ausgezahlt werden kann, müssen Sie folgende Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ende der Feierlichkeiten im Ministerium der DG einreichen:

- einen Abschlussbericht
- eine Aufstellung der Ausgaben und die dazugehörigen Belege
- eine Aufstellung sonstiger Zuschüsse, die Sie für Ihre Feierlichkeiten erhalten haben.

III. Förderung von Auftrittsfahrten

Auftritte jenseits der Landesgrenzen sind für jeden Verein eine besondere Herausforderung und Ehre. Die Deutschsprachige Gemeinschaft möchte aus diesem Grund Auftrittsfahrten ins Ausland unterstützen. Einmal jährlich kann ein Verein einen Antrag für diese Unterstützung stellen.

Wer kann einen Antrag stellen?

Alle Amateurkunstvereinigungen, die in den Genuss der Basisförderung einer der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft kommen, können einen Antrag stellen?

Welche Kriterien sind zu erfüllen?

Auftrittsfahrten können nur unterstützt werden, wenn es sich um einen gemeinnützige Veranstaltung handelt. Kommerzielle Veranstaltungen können nicht berücksichtigt werden. Fahrten, bei denen der Auftritt nicht im Vordergrund steht, kommen nicht für eine finanzielle Unterstützung seitens der DG in Frage.

Außerdem müssen alle Publikationen, die in Zusammenhang mit der Auftrittsfahrt stehen, den Hinweis auf die Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft enthalten.

Muss ich einen Antrag stellen?

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag stellen. Zusätzlich müssen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen beifügen:

- eine Liste aller teilnehmenden Vereinsmitglieder
- das Kostenangebot eines Transportunternehmers
- das Programm Ihrer Reise

Reichen Sie diesen Antrag bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Auftrittsfahrt im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen ein. Anschließend wird Ihr Antrag überprüft.

Wie hoch fällt der Zuschuss aus?

Der Zuschuss beläuft sich auf maximal 50% der Fahrtkosten und kann maximal 1.250 Euro betragen. Kinderchöre haben Anrecht auf einen Zuschuss von 80% der Fahrtkosten, wobei hier der Betrag von 2.000 Euro nicht überschritten wird.

Was muss ich nach Beendigung der Auftrittsfahrt tun?

Formular :
*Auftrittsfahrten
ins Ausland*

Damit der Ihnen gewährte Zuschuss ausgezahlt werden kann, müssen Sie folgende Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ende der Auftrittsfahrt im Ministerium der DG einreichen:

- die quittierter Rechnung des Transportunternehmers
- ein Bericht über die Veranstaltung oder die Bestätigung des Auftritts. Dies können auch Programmhefte, Flyer usw. sein.

IV. Förderung eines Amateurkunstverbandes

Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag stellen kann ein Amateurkunstverband, der in der Sparte Musik tätig ist.

Welche Kriterien muss der Verband erfüllen?

Der Verband muss einer Reihe von Aufgaben wahrnehmen:

- Die praktische Ausrichtung der Einstufungen in Zusammenarbeit mit dem Kulturdienst des Ministeriums.
- Die Gewährleistung eines Sekretariats. Dies sollte an mindestens 200 Tagen im Jahr erreichbar sein.
- Organisation und Koordination von Weiterbildungen zur Förderung der künstlerischen Qualität der Amateurkunst und zur Anwerbung neuer Vereinsmitglieder.
- Das Führen eines Dokumentationszentrums mit Notenmaterial und Fachliteratur.

Außerdem muss der Verband die folgenden Kriterien erfüllen:

Der Verband muss ...

- als VoG konstituiert sein;
- seinen Sitz im deutschen Sprachgebiet haben;
- Vereine aus mindestens 6 Gemeinden der DG umfassen
- mindestens 80 % der Vereine der Kunstsparte Musik aus der DG müssen dem Verband angeschlossen sein
- den Vereinen, die an den Einstufungen teilnehmen, gegenüber unparteiisch sein
- ein Durchführungskonzept besitzen;
- eine Durchführungsvereinbarung mit der Regierung der DG abschließen;
- eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht.

Was muss der Verband tun um in den Genuss des Zuschusses zu kommen?

Formular : Antrag
auf Förderung als
Amateurkunstverband

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, muss der Amateurkunstverband einen Antrag mithilfe des dafür vorgesehenen Formulars einreichen.

Zusätzlich müssen noch einige Dokumente dem Antrag beigefügt werden:

Formular :
Durchführungskonzept
Amateurkunstverband

1. das bereits erwähnte Durchführungskonzept. Als Hilfestellung beim Anfertigen dieses Konzeptes kann der Verband das Formular nutzen.
2. einer Übersicht über die kulturellen Aktivitäten der letzten drei Jahre. Hierzu muss das dafür vorgesehene Formular verwendet

werden. Während des Förderzeitraums muss diese Aufstellung jährlich bis zum 31.03 eingereicht werden.

3. ein Personalplan mit Aufgabenbeschreibung, Qualifikation und Angabe des Vollzeitäquivalents der einzelnen Personalmitglieder, sowie der in den letzten drei Jahren besuchten Weiterbildungen
4. die individuellen Lohnkonten aller angestellter Personalmitglieder
5. ein Organigramm und eine Organisationsbeschreibung einschließlich der Rolle ehrenamtlicher Mitarbeiter und von Honorarkräften
6. einen detaillierten Haushaltsplan für das Jahr der Antragstellung und das erste Kalenderjahr des Förderzeitraums
7. eine Finanzsimulation für die Dauer des Förderzeitraums
8. ein Presseheft. Dieses beinhaltet Programmhefte, Broschüren, Zeitungsartikel, Medienberichte, Flyer sowie Poster zu den kulturellen Tätigkeiten der drei Kalenderjahre, die der Antragstellung vorausgehen.
9. die aktuellen Satzungen der VoG;

Diese Unterlagen müssen bis zum 31.03.2014 in Papierform im Ministerium der DG, Gospertstraße 1, 4700 Eupen eingereicht werden.

Beurteilung, jährliche Zuschüsse und die Durchführungsvereinbarung

Der Antrag wird überprüft. Wenn alle Förderbedingungen erfüllt sind, wird der Amateurkunstverband mit einer Pauschalsumme gefördert. Außerdem wird zwischen der Regierung und dem Verband eine Durchführungsvereinbarung abgeschlossen, die fünf Jahre lang gültig ist. Darin werden die Aufgaben und Ziele des Verbands, die Umsetzung des Durchführungskonzeptes und die Höhe des jährlichen Zuschusses festgelegt.

einen Tätigkeitsbericht des Vorjahrs, eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr. Diese Unterlagen müssen jährlich bis zum 31.03 eingereicht werden.